



---

**Reglement  
für die Vermietung von Räumlichkeiten  
und ausserschulische Nutzung von Schulanlagen  
(Vermietungsreglement)**

vom 1. Februar 2026, gültig ab 1. April 2026

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
1.1. Zuständigkeit .....	3
<b>2. Räume</b> .....	<b>3</b>
2.1. Zur Vermietung stehende Räume .....	3
<b>3. Raumvermietung und Reservationsanfragen</b> .....	<b>3</b>
3.1. Raumvermietung auf raum4you.....	3
3.2. Buchbarkeit von Räumen.....	4
3.3. Vermietung während Feiertagen und Schulferien .....	4
<b>4. Bewilligungsverfahren</b> .....	<b>4</b>
4.1. Benützungsbewilligung .....	4
4.2. Aufhebung von Bewilligungen.....	4
4.3. Beschwerden.....	4
<b>5. Benützungsvorschriften</b> .....	<b>4</b>
<b>6. Zusätzliche Regelungen für Dauerbelegungen</b> .....	<b>4</b>
6.1. Hinweise zu Dauerbelegungen .....	4
6.2. Bewilligungsdauer.....	4
6.3. Schlüsselbezug .....	5
6.4. Einschränkungen bei Dauerbelegungen .....	5
<b>7. Gebühren</b> .....	<b>5</b>
7.1. Gebührenreglement.....	5
7.2. Ortsansässige Vereine, Kirchgemeinden und Mitarbeitende der Gemeinde.....	5
7.3. Rechnungsstellung .....	5
7.4. Kaution .....	5
<b>8. Sanktionen bei Fehlverhalten</b> .....	<b>5</b>
<b>9. Weitere Bestimmungen</b> .....	<b>5</b>
<b>10. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>5</b>

## 1. Allgemeines

### 1.1. Zuständigkeit

Für die Vermietung von öffentlichen Räumen der Gemeinde Maur ist die Abteilung Liegenschaften der Gemeindeverwaltung zuständig. Sie entscheidet über Reservationsanfragen.

## 2. Räume

### 2.1. Zur Vermietung stehende Räume

Die Gemeinde Maur vermietet die nachfolgend aufgeführten Räume und Anlagen an Dritte, soweit sie nicht für den Schulbetrieb oder andere öffentliche Zwecke beansprucht werden.

Liegenschaft	Raum
Gemeindeliegenschaften	Burgkeller (inkl. kleiner Teeküche)
	Burgscheune Mehrzweckraum
	Mühlesaal
	Loorenanlage, Parkplätze
Loorensaalgebäude	Loorensaalgebäude, Saal mit Bistro
	Loorensaalgebäude, nur Saal
	Loorensaalgebäude, nur Bistro
	Loorensaalgebäude, Polterkeller
Sporthalle Looren	Sporthalle Looren, 3-Fach-Halle
	Sporthalle Looren, 2-Fach-Halle
	Sporthalle Looren, 1-Fach-Halle
	Sporthalle Looren, Mehrzweckraum
	Sporthalle Looren, Gymnastikraum
Sportanlage Looren	Sportanlage Looren, Fussballfeld
	Sportanlage Looren, Beachvolleyballfeld
	Sportanlage Looren, Basketballfeld
	Sportanlage Looren, Leichtathletikanlage
Schulanlage Looren	Schulanlage Looren, Sportbetrieb
	Schulanlage Looren, Turnhalle Nord
	Schulanlage Looren, Spielwiese/Allwetterplatz
Schulanlage Aesch	Schulanlage Aesch, Sportbetrieb
	Schulanlage Aesch, Turnhalle
	Schulanlage Aesch, Spielwiese
	Schulanlage Aesch, Singsaal
Schulanlage Leeacher	Schulanlage Leeacher, Sportbetrieb
	Schulanlage Leeacher, Turnhalle
	Schulanlage Leeacher, Spielwiese
	Schulanlage Leeacher, Singsaal
Schulanlage Pünt	Schulanlage Pünt, Sportbetrieb
	Schulanlage Pünt, Turnhalle
	Schulanlage Pünt, Singsaal

## 3. Raumvermietung und Reservationsanfragen

### 3.1. Raumvermietung auf raum4you

Gewünschte Einzelbelegungen von Räumen der Gemeinde oder Schule können über die Internetseite [www.raum4you.ch](http://www.raum4you.ch) mittels Reservationsanfrage vorgemerkt werden.

Reservationsen für Räume der Gemeinde können frühestens 510 Tage und spätestens 30 Tage vor dem gewünschten Termin angefragt werden.

**Einzelreservationsen von Räumen der Schule** werden von der Abteilung Liegenschaften nur innerhalb eines laufenden Schuljahres freigegeben, da die Belegung der Räume stundenplanabhängig ist.

Sofern die gewünschten Räumlichkeiten frei sind und die Betreuung durch den Hauswart gewährleistet werden kann, sind kurzfristige Vermietungen (< 30 Tage vor Termin) möglich. Es besteht jedoch kein Anspruch darauf, auch wenn die gewünschten Räumlichkeiten nicht belegt sind.

Für spezielle Anlässe darf die Abteilung Liegenschaften direkt angefragt werden.

### **3.2. Buchbarkeit von Räumen**

Massgebend ist der Belegungsplan mit Sperrzeiten welcher auf Raum4You hinterlegt ist.

Bei Schulinfrastruktur hat der Schulbetrieb Vorrang.

Bei Dauerbelegungen der Turn- und Sporthallen bzw. -anlagen haben ortsansässige (Sport-)Vereine an den Wochenabenden Vorrang.

Reservierungen für spezielle Anlässe können nur bewilligt werden, sofern sie mit geplanten Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten nicht kollidieren und die Betreuung durch den Hauswart gewährleistet ist.

### **3.3. Vermietung während Feiertagen und Schulferien**

Alle Räumlichkeiten bleiben während den allgemeinen gesetzlichen Feiertagen wie Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr und an ortsüblichen Feiertagen geschlossen.

Räume der Schule können während den Schulferien nicht gemietet werden.

Der Burgkeller, der Mehrzweckraum Burgscheune sowie der Mühlesaal können während den Schulferien gemietet werden.

## **4. Bewilligungsverfahren**

### **4.1. Benützungsbewilligung**

Die Benützungsbewilligung wird auf Zusehen hin erteilt. Sie kann jederzeit mit besonderen Bedingungen ergänzt werden. Die Reservation ist erst mit Zustellung der definitiven Bestätigungsmail verbindlich. Der Mieter akzeptiert folglich sämtliche Bedingungen aus diesem Reglement. Die bewilligten Benützungszeiten sind strikte einzuhalten und die Anlagen zum vereinbarten Zeitpunkt zu verlassen.

### **4.2. Aufhebung von Bewilligungen**

Wenn übergeordnete Anlässe der Schule oder der Gemeinde dies erfordern, behält sich die Abteilung Liegenschaften vor, Bewilligungen vorübergehend oder komplett aufzuheben.

### **4.3. Beschwerden**

Beschwerden können innert 10 Tagen nach der Reservationsbestätigung bzw. Absage schriftlich an die Abteilung Liegenschaften der Gemeinde Maur gestellt werden.

## **5. Benützungsvorschriften**

Die Benützungsvorschriften für Mieter und Vereine ist im «Benützungsreglement Räumlichkeiten Gemeinde Maur» vom 1. Februar 2026 geregelt.

## **6. Zusätzliche Regelungen für Dauerbelegungen**

### **6.1. Hinweise zu Dauerbelegungen**

Als Dauerbelegung gelten Benutzungen, die während mindestens 3 Monaten denselben Raum regelmässig zur gleichen Zeit belegen. Diese sind mit der IG Sport bis spätestens Ende Mai abzusprechen und werden danach im [www.raum4you.ch](http://www.raum4you.ch) eingegeben. Die Mietkosten richten sich grundsätzlich nach dem Stundenansatz. Sobald der Pauschalpreis für eine Dauermiete für den Mieter günstiger ist, wird dieser angewendet.

### **6.2. Bewilligungsdauer**

Die Bewilligung für Dauerbelegungen ist für ein Schuljahr gültig. Wenn das Bedürfnis weiterhin besteht und die entsprechenden Räume zur Verfügung stehen, kann die Benützungsbewilligung

erneut gewährt werden. Ortsansässige Vereine und Organisationen haben Vorrang. Ein Gewohnheitsrecht besteht nicht.

### **6.3. Schlüsselbezug**

Dauerbenutzer können bei der Abteilung Liegenschaften oder bei den zuständigen Hauswarten unter Angabe einer verantwortlichen Person gegen Unterschrift einen Schlüssel beziehen. Dieser darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Schlüssel wird bei missbräuchlicher Verwendung entzogen. Schlüssel werden den Nutzenden nur ausgehändigt, wenn dies den internen Ablauf des Hauswartpersonals erleichtert.

### **6.4. Einschränkungen bei Dauerbelegungen**

Am Wochenende sind in den Turnhallen keine Dauerbelegungen möglich.

Falls aufgrund übergeordneter Anlässe der Gemeinde Raumreservierungen annulliert werden müssen, werden die betroffenen Dauernutzer durch die Abteilung Liegenschaften informiert. Es bestehen hierfür keine Ansprüche auf finanzielle Entschädigung.

## **7. Gebühren**

### **7.1. Gebührenreglement**

Für die Benutzung der Räume sind Gebühren gemäss Gebührenverordnung bzw. Gebührentarif der Gemeinde Maur zu entrichten. Diese sind unter [www.raum4you.ch](http://www.raum4you.ch) publiziert.

### **7.2. Ortsansässige Vereine, Kirchgemeinden und Mitarbeitende der Gemeinde**

Die Raummiete durch ortsansässige Vereine, Kirchgemeinden und Mitarbeitende der Gemeinde ist kostenlos. Anrecht auf diese Regelung haben Vereine nur, wenn sie ihre Statuten bei der Abteilung Liegenschaften hinterlegt haben. Weitere Gebühren sind zu entrichten.

### **7.3. Rechnungsstellung**

Die Gebühren werden nach der Reservationsbestätigung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu begleichen.

### **7.4. Kautio**

Vom Benutzer kann eine Kautio verlangt werden. Die allenfalls fällige Kautio kann im Maximum in der Höhe der voraussichtlichen Gebühren verlangt werden. Eine Nichtbezahlung einer verlangten Kautio zieht die Annullation der Reservation nach sich.

## **8. Sanktionen bei Fehlverhalten**

Bei schwerwiegenden und/oder mehrmaligen Verstössen gegen dieses Reglement, Anordnungen des zuständigen Hauswartpersonals oder andere massgebende Vorschriften kann die Abteilung Liegenschaften die Bewilligung vorübergehend oder dauerhaft aufheben bzw. entziehen. Bei Schadenereignissen werden die Kosten für die Wiederinstandstellung vollumfänglich dem Mieter bzw. Veranstalter in Rechnung gestellt.

## **9. Weitere Bestimmungen**

Ergänzende Bestimmungen für die jeweiligen Räume und Anlagen können in separaten Anhängen geregelt werden.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Benützungreglements der Gemeinde Maur und die Gebührenverordnung bzw. der Gebührentarif der Gemeinde Maur.

## **10. Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement für die Vermietung von Räumlichkeiten und ausserschulische Nutzung von Schulanlagen ersetzt alle bisherigen und tritt per 1. April 2026 in Kraft.

